

Hauptplatz 8, 4020 Linz

BRANDSCHUTZORDNUNG

für die

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung

Allgemeines

Die Sicherheitsmaßnahmen in unserer Universität gewährleisten nach menschlichem Ermessen nicht nur Ihren persönlichen Schutz, sondern schützen auch unsere besonderen Ansprüche an die Betriebssicherheit und Verfügbarkeit der hier installierten Anlagen und der hier eingestellten Geräte.

Letztendlich bleibt aber doch falsches Verhalten von Menschen - aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit - eine Risikoquelle, die durch technische Maßnahmen nicht ausgeschaltet werden kann. Daher dürfen wir Ihnen in der folgenden Brandschutzordnung wichtige Hinweise über das richtige Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur allfälligen Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände, sowie für das Verhalten in besonderen Situationen und in einem Brandfall geben.

Diese nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei wir Sie darauf aufmerksam machen dürfen, dass das Nichtbefolgen dieser Verhaltensvorschriften unter Umständen nicht nur Schäden, sondern auch Haftungsfolgen nach sich ziehen kann.

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

In organisatorischer und technischer Hinsicht sind folgende Personen für alle Belange des Brandschutzes und der technischen Sicherheit zuständig:

Brandschutzbeauftragter:	IMS Brandschutz, Franzosenhausweg 49, 4030 Linz Tel.: 0732/65 39 92 Mobil: 0664/122 122 5
Brandschutzwart:	Ewald Haider, Haustechniker Tel.: 0732/7898213

Den Brandschutzbeauftragten obliegt die Überwachung der Einhaltung der gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung. Ihre den Brandschutz betreffenden Anordnungen sind unverzüglich zu befolgen, und wahrgenommene Mängel im Hinblick auf die Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

Den Brandschutzbeauftragten obliegt in erster Linie:

- Organisation von Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen
- Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahmen
- Durchführung von Betriebsbrandschutz-Eigenkontrollen
- Koordination der Maßnahmen in unserer Betriebsanlage und der Zusammenarbeit mit Einsatzorganisationen in Brand- und technischen Gefahrenfällen

Daher wird das gesamte Objekt regelmäßig mindestens einmal monatlich einem Kontrollgang unterzogen. Ermöglichen Sie dem Sicherheitspersonal die Zugänge zu allen Räumlichkeiten. Dieses Sicherheitspersonal kann Ihnen auf Anfragen über Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen Auskunft erteilen und wird Ihren Hinweisen auf allfällige Mängel gerne nachgehen, sowie deren Behebung veranlassen. Befinden sich Besucher im Haus, so ist der jeweils Besuchte dafür zuständig, dass sich diese hausfremden Personen ebenfalls nach den Weisungen des Brandschutzpersonals und der Brandschutzordnung richten.

Jedes eingemietete Unternehmen ist per baubehördlichen Bewilligungsbescheid verpflichtet diese Brandschutzordnung und das Verhalten im Brandfall allen Mitarbeitern durch Unterschriftenliste zur Kenntnis zu bringen. Die Brandschutzbeauftragten sind Ihnen dabei gerne behilflich.

Allgemeine Brandschutzmaßnahmen

Fluchtweg und Hinweistafeln

1. Im Bereich der Kunstuniversität Linz dürfen Fahrzeuge nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zentralen Verwaltung und nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzkraftfahrzeugen nicht behindert werden.
2. Die gekennzeichneten Flucht- und sonstigen Verkehrswege sind in **voller Breite** freizuhalten. Während des Universitätsbetriebes müssen sämtliche ins Freie führende Türen und Notausgänge unversperrt bleiben bzw. von innen zu öffnen sein.
3. Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbstständiger Auslösung. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
4. Für jedes Objekt ist ein Brandschutzplan gemäß „Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz“ des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes TRVB O 121 zu erstellen. Dieser ist beim Feuerwehrehauptzugang an deutlich sichtbarer Stelle und für die Feuerwehr jederzeit zugänglich, aufzubewahren. Weiters müssen diese Pläne beim örtlich zuständigen Feuerwehrkommando und beim Brandschutzbeauftragten der Kunstuniversität Linz aufliegen.
5. Mindestens einmal jährlich ist eine Räumungsübung durchzuführen. Der Übung hat eine Unterweisung des Lehr- und Verwaltungspersonals sowie der Studierenden über das richtige Verhalten im Brandfall voranzugehen. Über jede durchgeführte Übung ist ein Bericht im Brandschutzbuch zu verfassen.

Lagerung feuergefährlicher Materialien

6. Leichtentzündliche Abfälle wie zB Hobelschichten, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen etc. sind mit besonderer Vorsorge in nicht brennbaren, mit selbstschließendem Deckel versehenen Behälter bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.
7. Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermengen beachten) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Fluchtwegen, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen usw.) ist verboten.
8. Druckgasbehälter aller Art sind vor Wärmeeinwirkung geschützt, standsicher und leicht zugänglich aufzustellen. Schränke für solche Behälter müssen gut durchlüftet sein.
9. Dekorationsgegenstände für Veranstaltungen müssen aus mindestens schwer brennbaren (B1), schwach qualmenden (Q1) und nicht tropfenden (Tr1) Materialien bestehen. Ausgenommen hiervon sind Ausschmückungen in geringem Umfang. Die Kontrolle und Abnahme erfolgt durch den Brandschutzbeauftragten, welcher zu diesem Zweck von jeder Veranstaltung zu verständigen ist.

Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer

10. In sämtlichen Gebäuden der Kunstuniversität Linz ist das Rauchen außerhalb der Raucherzonen verboten. Auf die Bestimmungen des Tabakgesetzes wird ausdrücklich verwiesen.
11. Mit Ausnahme der Werkstätten, die für Feuerarbeiten vorgesehen und eingerichtet sind, ist in der gesamten Universität der Umgang mit offenem Feuer verboten. Ausnahmen zu szenischen Zwecken bedürfen einer besonderen Genehmigung des Brandschutzbeauftragten.
12. Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen, etc.) außerhalb der dafür

vorgesehenen Werkstätten dürfen nur im Einvernehmen mit der Zentralen Verwaltung und dem Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu vollbringen für die der Brandschutzbeauftragte zu sorgen hat.

13. Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (zB Kleidungsstücke, Holz, Papier etc.) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleitungen ist verboten. Ebenso ist die Lagerung von Gerümpel auf Dachböden verboten.

Elektrische Einrichtungen und Gasgeräte

14. Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung und nach den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Elektrogeräte mit Heizstäben oder Heizspiralen (zB Kaffeemaschinen, Kocher, etc.) müssen stets auf einer nicht brennbaren Unterlage stehen. Die sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. Das Aufstellen privater Elektrogeräte ist nur mit Genehmigung der zentralen Verwaltung gestattet.
15. Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke etc.) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit eben solchen Deckeln oder in Sicherheitsabfallbehältern aufbewahrt werden.
16. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Allfällige Schäden und Störungen sind dem Brandschutzbeauftragten und der Abteilung für Gebäude und Technik zu melden. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.
17. Bei Arbeitsbeendigung müssen alle Räume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist – ausgeschaltet werden.
18. Flüssiggasgeräte und –leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Die Anschlüsse sind auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Seifenwasserproben bei jedem Behälterwechsel). Flüssiggasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher aufzustellen (nicht unter Erdniveau). Bei Arbeitsbeendigung sind die Behälterventile zu schließen.
19. Stationäre Gasanlagen sind periodisch durch konzessionierte Fachunternehmen überprüfen zu lassen.

Verhalten im Brandfall

Verhalten bei Brandausbruch

20. Es ist jedenfalls Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.
21. Folgende Maßnahmen sind in der angegebenen Reihenfolge durchzuführen:
ALARMIEREN der Feuerwehr und falls Personenschäden zu befürchten sind auch der Rettung, erforderlichenfalls **RÄUMUNGSALARM** auslösen
RETTEN: verletzte oder behinderte Personen sind unter Schonung des eigenen Lebens aus dem Gefahrenbereich zu bergen
LÖSCHEN soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit möglich ist.
22. Konnte ein Brand bereits selbst gelöscht werden, ist in jedem Fall zur Nachkontrolle der Brandschutzbeauftragte umgehend zu verständigen.
23. Bei Ertönen des Räumungsalarmes ist das Gebäude in geordneter Weise zu verlassen. Dabei haben alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, das Gebäude unverzüglich zu verlassen und die im Lageplan der Kunstuniversität Linz eingezeichneten Sammelplätze aufzusuchen.
24. Geräte mit offener Flamme in Werkstätten udgl. sind unverzüglich abzustellen.
25. Türen und Fenster des Brandraumes sind zu schließen.
26. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
27. Der Feuerwehr sind die Zufahrten und Zugänge zu öffnen. Die Feuerwehr ist einzuweisen und auf eventuelle vermisste Personen hinzuweisen.
28. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr oder Polizei geht die Verantwortung für die Brandbekämpfung sowie für die Rettung verletzter oder eingeschlossener Personen auf den jeweiligen Einsatzleiter über.

29. Den Weisungen der Einsatzkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.
30. Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist:
in sicherem Raum verbleiben, Türen schließen, nach Möglichkeit Türspalt abdichten, allenfalls Fenster öffnen, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen.
31. Bei der Bekämpfung ist folgendes zu beachten:
Löschstrahl auf die brennenden Gegenstände richten, Gasflammen nicht mit Löscheräten, sondern durch Sperre der Gaszufuhr löschen, leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlung mit Wasser vor dem Entzünden schützen, für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz schaffen und deren Anweisungen befolgen.

Maßnahmen nach dem Brand

32. Betroffene Gebäude dürfen erst nach der Freigabe der Feuerwehr betreten werden.
33. Direkt vom Brand betroffene Räume dürfen nicht betreten werden.
34. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienlich sein können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und/oder dem Brandschutzbeauftragten unverzüglich bekannt zu geben.
35. Auskunftserteilungen an die Öffentlichkeit über den Brandfall, über mögliche Ursachen und über den Verlauf der Löscharbeiten obliegen ausschließlich der Rektorin bzw. dem Rektor.
36. Benutzte Handfeuerlöscher und sonstige Löschanlagen dürfen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung und Überprüfung durch den Brandschutzbeauftragten an ihre Standorte gebracht werden.

Bei eventuellen Fragen werden Ihnen Ihre Brandschutzbeauftragten gerne weitere Auskünfte geben.

IMS-Brandschutz
Ingenieurbüro GmbH
A-4020 Linz, Honauerstraße 2
Tel:+43 (0)732/ 65 39 92 Fax DW 20
office@ims-brandschutz.at
www.ims-brandschutz.at

Der Brandschutzbeauftragte